

Globalzession

1. Präambel

Die Vertragsparteien haben den Rahmenvertrag „Finetrading“ abgeschlossen. Zur Sicherung der Forderungen der Zedentin aus dem Rahmenvertrag „Finetrading“ wird die in diesem Vertrag geregelte Globalzession vorgenommen.

2. Globalzession

Der Zedent tritt hiermit sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegen sämtliche seiner Schuldner an den Zessionar ab (in der Folge „abgetretene Forderungen“).

Der Zessionar nimmt diese Abtretung an.

3. Forderungszuständigkeit

Das Eigentumsrecht an abgetretenen Forderungen wird mit Abschluss dieser Vereinbarung an den Zessionar übertragen. Künftige Forderungen stehen dem Zessionar auf Grund dieser Vereinbarung mit ihrem Entstehen zu.

4. Gesicherte Verbindlichkeiten

Die Globalzession dient zur Besicherung sämtlicher derzeit bestehenden, künftigen, wengleich bedingten Ansprüche, die dem Zessionar gegen den Zedenten jetzt oder in Hinkunft zustehen können. Besichert sind insbesondere neben dem Kapital und den Zinsen auch sämtliche Kosten und Auslagen (insbesondere allfällige Rechtsgeschäftsgebühren in Österreich, Beraterhonorare, Kosten von Drittschuldnerverständigungen und der Verwertung von Sicherheiten).

5. Meldung von Forderungen

Der Zedent übernimmt es, dem Zessionar innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Ende jedes Kalendermonats eine Übersicht über sämtliche im vergangenen Monat über sämtliche Abgetretenen Forderungen ausgestellte Rechnungen zu übersenden (im Weiteren „Monatsberichte“).

Der Zessionar kann Erläuterungen zu den Monatsberichten fordern sowie die Periodizität derartiger Berichte verkürzen, soweit dies aus seiner Sicht zweckmäßig ist.

Die Monatsberichte haben zu enthalten: den Namen und die Adresse des Drittschuldners, (2) den Betrag der von jedem Schuldner zu leisten ist, (3) das Datum und die Nummer der Rechnung sowie (4) die Fälligkeit. Monatsberichte werden als E-Mail Attachments geliefert, deren Format der Security Agent und der Zedent innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss festlegen. Dem Security Agent steht es frei, daneben die Übersendung eines Monatsberichtes in Papierform zu fordern.

Neben den oben genannten Angaben hat der Monatsbericht bzw ein Nachtrag zum Monatsbericht folgende weitere Informationen zu enthalten: (1) welche Forderungen bestritten wurden; (2) welche Forderungen einem (wenn auch eingeschränkten) Aufrechnungsverbot oder einer sonstigen Aufrechnungsbeschränkung unterliegen, wobei jeweils der Inhalt dieses Verbots bzw die Beschränkung anzugeben sind; (3) welche Forderungen dem Recht eines anderen Staates als dem in diesem Vertrag gewähltem Recht unterliegen; und (4) ob auf Grund anderer Geschäftstätigkeit oder deliktischer Ansprüche den Schuldnern Aufrechnungs- oder Rückhaltungsbefugnisse gegen den Zedenten zustehen, wobei die Gegenforderungen jeweils dem Grunde und der Höhe nach einzeln darzulegen sind.

Festgehalten wird, dass ungeachtet einer allfälligen Auslassung einer Forderung in dem Monatsbericht, eine derartige Forderung im Rahmen dieser Globalzessionsvereinbarung dennoch an den Zessionar abgetreten wird.

Sollte der Zedent einen Vertrag mit einem Dritten betreffend das Outsourcing der Rechnungsstellung oder der Buchhaltung geschlossen haben, so wird der Zedent diesen Dritten veranlassen, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen. Der Zedent hat die Richtigkeit dieser Daten innerhalb der oben genannten Frist dem Zessionar innerhalb von 48 Stunden nach dem Einlangen des jeweiligen Monatsberichtes beim Zessionar schriftlich zu bestätigen. Nach dem Ermessen des Zessionars kann die Form dieser Bestätigung auch auf elektronischem Wege oder per Telefax erfolgen. In diesem Fall ist der Zessionar weiters vom Zedenten durch eine der Anlage ./1 entsprechende Erklärung zu ermächtigen, ihm gegenüber dem Zedenten zukommende Einsichts- und Kontrollrechte auch bei dem Dritten (dem Outsourcing Unternehmen) auszuüben.

6. Kontokorrentverhältnisse

Sollte der Zedent mit einem Schuldner in ein Kontokorrentverhältnis, gleich welcher Art, treten oder bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung getreten sein, so tritt der Zedent dem Zessionar hiermit zusätzlich zu den in Punkt 4. genannten Forderungen das Recht auf die Bezahlung des Saldos sowie weiterhin die Befugnis ab, das Kontokorrentverhältnis aufzulösen, einer Novation zu unterziehen oder sonst abzuändern. Der Zedent erteilt dem Zessionar insoweit hiermit ausdrücklich Vollmacht. Diese Vollmacht ist auf Dauer des Bestandes dieser Vereinbarung unwiderruflich. Sie schließt insbesondere das Recht mit ein, Anerkenntnisse im Rahmen der Saldoziehung auch wiederholt gegenüber dem Dritten zu erklären.

7. Abtretung von Sicherungs- und Nebenrechten

Gemeinsam mit den Forderungen tritt der Zedent sämtliche Sicherungs- und Nebenrechte, welche dem Zedenten aus den Abgetretenen Forderungen zugrunde liegenden Verträgen zukommen, dem Zessionar ab, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Durchführungsvereinbarung bedürfte. Soweit der Übergang einer derartigen Sicherheit betreffend die Forderungen der Zustimmung eines Dritten oder eines sonstigen Rechtsaktes bedarf, hat der Zessionar das Recht, von dem Zedenten wiederholt die Setzung der notwendigen Akte (insbesondere die Vornahme allenfalls notwendiger Verfügungsgeschäfte) auf Kosten des Zedenten zu verlangen.

Soweit zu Gunsten der Forderungen Versicherungen jedweder Art bestehen (insbesondere im Rahmen der Exportförderung) tritt der Zedent derartige Ansprüche gegen den Versicherer hiermit an den Zessionar ab. Auf Wunsch des Zessionars wird der Zedent auf seine Kosten den Versicherer schriftlich von dieser Abtretung verständigen.

8. Drittschuldnerverständigung

Der Zedent ermächtigt und bevollmächtigt den Zessionar, sämtliche nach diesem Vertrag notwendigen Drittschuldnererklärungen jederzeit vornehmen zu dürfen. Gleiches gilt bei der Drittschuldnerverständigung von Sicherungsgebern und Versicherern. Die Vollmachten dazu richten sich nach Anlage ./2

9. Verfügung über Forderungen

Der Verkauf, die Verfügung oder die Abtretung von Forderungen bedürfen stets der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Zessionars.

10. Einziehung der Forderungen durch den Zedenten, Übertragung von Rechten aus Schecks und Wechseln

Der Zedent bleibt bis zum Widerruf dieser Befugnis durch den Zessionar zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Dabei hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen.

Globalzession

Der Zessionar darf die Einziehungsbefugnis nur dann widerrufen, wenn der Zedent mit Zahlungen auf die Gesicherten Verbindlichkeiten in Verzug gerät oder hinsichtlich des Vermögens des Zedenten ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder von diesem selbst Reorganisationsbedarf erkannt wird.

Erfolgen Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel, so übernimmt der Zedent diese Wertpapiere als Besitzmittler für den Zessionar und ist verpflichtet, das Eigentum daran zugleich durch Indossament oder Blankotradition an den Zessionar zu übertragen. Über Auftrag des Zessionars kann dieses Recht zur physischen Inbesitznahme dadurch ersetzt werden, dass der Zedent diese Wertpapiere für den Zessionar verwahrt oder an dritter Stelle für den Zessionar verwahren lässt. Im zuletzt genannten Fall ermächtigt und bevollmächtigt der Zedent diesen Drittverwahrer bereits jetzt, sämtliche Wechsel und Schecks an den Zessionar herauszugeben und nach dessen Anordnung Skripturakte auf den Wechsel oder Scheck vorzunehmen bzw zuzulassen.

11. Einzugsberechtigung, Nachfrist

Gerät der Zedent mit seinen Leistungen in Verzug, ist der Zessionar berechtigt, die Drittschuldner von dieser Globalzession zu verständigen und die Forderungen einzuziehen. Diese Befugnis ist umfänglich dahingehend beschränkt, dass der Zessionar Forderungen nur insoweit einziehen darf, als sie fälligen und nicht bezahlten Ansprüchen aus den Gesicherten Verbindlichkeiten entsprechen. Gleichzeitig ist der Zessionar berechtigt, sämtliche von einem Dritten für den Zedenten gehaltene Wertpapiere von diesem Dritten herauszuverlangen und gegebenenfalls nach den Bestimmungen über die Realisierung kaufmännischer Pfandrechte auch zu verwerten.

Der Zessionar hat dem Zedenten zuvor eine fünftägige Nachfrist zu setzen, ehe er die Rechte nach dem vorstehenden Absatz ausübt. Eine Pflicht zur Nachfristsetzung gilt nicht in den Fällen, in denen der Verzug bzw ein Recht zur Fälligkeitstellung durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgelöst worden ist.

12. Vergleich, Stundung, Anerkenntnis

Im Rahmen der Verwertung der Abgetretenen Forderungen nach Drittschuldnerverständigung ist der Zessionar berechtigt, Vergleiche, Anerkenntnisse oder ähnliche Rechtsgeschäfte über die Forderungen zu schließen, um sich aus den Abgetretenen Ansprüchen zu befriedigen. Insbesondere ist der Zessionar auch zur Ermittlung und Ziehung von Kontokorrentsalden befugt.

Über Auftrag des Zessionars hat der Zedent diese Maßnahmen auch stellvertretend für den Zessionar vorzunehmen. Ob und inwieweit ein derartiger Auftrag erteilt wird, steht im alleinigen Ermessen des Zessionars.

13. Verträge des Zedenten mit verlängertem Eigentumsvorbehalt

Bildet eine sicherungsweise abgetretene Forderung den Gegenstand eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes, den der Zedent mit seinem Vertragspartner vereinbarte, so wird diese Globalzession hinsichtlich dieser Forderung nur mit dem Erlöschen des vorbehaltenen Eigentums wirksam. Dies gilt sinngemäß für Forderungen, die teilweise auf Grund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts dem Zedenten (noch) nicht zustehen.

In diesem Fall tritt der Zedent dem Zessionar alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts infolge Zahlung an den Vorbehaltsverkäufer ab. Gleiches gilt für sämtliche Ansprüche, die der Zedent unter Auflösung der Bedingung erworben hat.

Der Zessionar ist nach seinem Ermessen berechtigt, den aus dem Kauf- und Eigentumsvorbehalt folgenden Restkaufpreis an den Vertragspartner des Zedenten zu zahlen.

14. Verständigungspflicht

Sollten Forderungen im Wert von mehr als € 1.000,00 nach ihrem Entstehen durch Rechtsstreitigkeiten, Rabatte, Aufrechnung, Verjährung, Verfall oder sonst untergehen bzw hinsichtlich ihres aufrechten Bestehens in Frage gestellt werden, hat der Zedent den Zessionar davon einzeln und per E-Mail zu verständigen. Der Zedent verpflichtet sich in diesem Fall hinsichtlich der Einwendungen bzw geltend gemachten Einreden nach den Weisungen des Zessionars zu verfahren.

Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldner von Forderungen, die einen Betrag von € 1.000,00 übersteigen, zahlungsunfähig oder überschuldet wird oder gegen diesen Anträge auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Sollten Forderungen gepfändet werden, so hat der Zedent dem Zessionar eine Kopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu übersenden und den Inhalt der abzugebenden Drittschuldnererklärung (§ 301 EO) mit dem Zessionar vor Abgabe der Drittschuldnererklärung abzustimmen.

15. Bucheinsichtsrecht

Der Zedent hat dem Zessionar oder dessen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen und alle bezughabenden Unterlagen, wie insbesondere Korrespondenz sowie Datensätze auf Rechnern zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen. Dem Zessionar oder dessen Beauftragten steht es frei, sich vor Ort von der Richtigkeit der zu erhaltenden Daten zu überzeugen oder an Stelle der Einsicht vor Ort die Übersendung von Datensätzen auf elektronischem Wege zu verlangen.

Breibt ein Dritter auftrags des Zedenten dessen Datenverarbeitungssysteme, so entbindet der Zedent diesen Dritten hiermit von sämtlichen vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen und weist ihn ausdrücklich an, nach Maßgabe der Anordnung durch den Zessionar oder dessen Beauftragten, alle Daten und Informationen herauszugeben, so, als würde er, der Zedent, diese Herausgabe verlangen. Diese Informationspflicht findet nur in den zwingenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihre rechtliche Grenze. Der Zedent erklärt ausdrücklich, dass er sich insoweit gegenüber dem Zessionar nicht auf das Vorlegen von Berufs- oder Geschäftsgeheimnissen berufen wird.

16. Freigabe wegen Tilgung der Gesicherten Verbindlichkeiten

Der Zessionar wird alle Forderungen freigeben und in die Rechtszuständigkeit des Zedenten auf dessen Kosten gegebenenfalls rückübertragen, sobald die Gesicherten Verbindlichkeiten vollständig und endgültig befriedigt sind. Soweit Dritte Personen Rechte oder Ansprüche auf diese Forderungen erworben haben, kann sich der Zessionar aus dieser Rückübertragungsverpflichtung gegenüber dem Zedenten durch Übertragung dieser Rechte oder Forderungen an den Dritten befreien.

17. Freigabe wegen Übersicherung

Übersteigt der Wert der unstrittigen und von solventen Schuldnern geleisteten und im Interesse des Zessionars gelegenen Zahlungen 150% des Wertes der gesicherten Verbindlichkeiten (zuzüglich angefallener Zinsen und Kosten), so wird der Zessionar über schriftliche Aufforderung des Zedenten den 150% des Wertes der Gesicherten Verbindlichkeiten

Globalzession

übersteigenden Betrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmung freigeben.

ausschließlich dem jeweils sachlich zuständigen Gericht in Feldkirch, Österreich.

18. Bewertung der Forderungen

Für Zwecke des vorgenannten Vertragspunktes ist der Wert der Forderungen mit jenem Betrag gleichzusetzen, der bei Realisierung der Werte anfällt. Wechsel sind daher entsprechend zu diskontieren. In die Berechnung des Wertes der verwahrten/verwalteten Zahlungen sind insbesondere jene Forderungen nicht aufzunehmen, hinsichtlich derer der Zedent eine Meldung über die Bestreitung oder Gefährdung im Rechtsbestand erstattet hat sowie Forderungen, bei denen diese Verwertungshindernisse zwar vorliegen, aber dem Zessionar nicht gemeldet wurden. In keinem Fall sind Forderungen aus Rechtsgeschäften anzusetzen, hinsichtlich derer der Zedent einen verlängerten Eigentumsvorbehalt, sei es als Käufer oder Verkäufer, vereinbart hat.

Bei Zweifel in der Bewertung hat der Zessionar das Recht, einen in Österreich tätigen Wirtschaftsprüfer mit der Bewertung der ihm sicherungsweise abgetretenen Ansprüche auf Kosten des Zedenten zu beauftragen. Das Gutachten dieses Wirtschaftsprüfers gilt für Zwecke der Freigabe von Sicherheiten als Schiedsgutachten. Eine darüber hinausgehende Rechtswirkung entfaltet es nicht.

19. Verständigungen

Sämtliche Verständigungen müssen schriftlich ergehen, wobei die Unterzeichnung eines Telefax genügt.

Sämtliche Verständigungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an folgende Stellen zu richten:

fine trade gmbh
Neuburgstrasse 6b
6840 Götzis
Austria

Jeder Partei steht es frei, der anderen Partei Änderungen in der Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse schriftlich (brieflich oder per unterzeichnetem Telefax) bekannt zu geben.

Eine Verständigung mittels E-Mail genügt für Zwecke dieses Vertrages nicht.

Zehn Tage nach der Absendung einer derartigen Verständigung gilt die Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse als im Sinne der Verständigung geändert.

20. Schlussbestimmungen

Schriftformvorbehalt:

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Auslegung oder Ergänzung dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch zumindest den Vertragspartner, gegen den die Änderung oder Ergänzung wirkt bzw geltend gemacht werden soll. Punkt 20. bleibt davon unberührt.

Rechtsgeschäftsgebühren

Sämtliche Gebühren, die durch den Abschluss dieses Vertrages ausgelöst werden, oder infolge einer auf diesem Vertrag fußenden Erklärung anfallen, trägt der Zedent.

Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht mit Ausnahme dessen kollisionsrechtlicher Rück- und/oder Weiterverweisungsbestimmungen.

Gerichtsstand oder Schiedsgericht

Die Vertragspartner unterwerfen sich hinsichtlich sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag